Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 22 (1946-1947)
Heft: 7

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1068943

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER MONAT

BLICK AUF DIE SCHWEIZ

Von Peter Dürrenmatt

Es gibt fast keine Session der Bundesversammlung, in der sich die National- und die Ständeräte nicht mit dem *Problem der Verfassung* auseinanderzusetzen hätten. Seit der Kriegs- und Vollmachtenzwang gefallen ist, zeigt es sich eben, daß die politische, soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit, in der wir leben müssen, sich gegenüber früher verändert hat. Die Kluft zwischen dem geschriebenen und dem praktizierten Recht erfüllt manche mit Sorge.

Im letzten Jahr gab es in den Eidgenössischen Räten große Diskussionen über die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der Vorlage betr. die Gestaltung der schweizerischen *Zuckerwirtschaft;* in der Session der Bundesversammlung dieses Frühjahrs war es die *Revision des Wasserrechtsgesetzes*, die zu langfädigen Auseinandersetzungen über deren Verfassungsgemäßheit führte; in gewissem Sinn galt das gleiche auch für die Vorlage über die *Verteilung der Zentralen Lohnausgleichfonds.* In all diesen Fällen setzte sich die Ratsmehrheit über die Verfassungsbedenken hinweg, sei es, weil sie der Auffassung war, es handle sich um lebenswichtige Probleme, bei deren Lösung man nicht « in Juristerei » machen dürfe, sei es, weil sie sich an den Trost klammerte, das letzte Wort habe ja das Volk, das das Referendum ergreifen und die betreffenden Vorlagen ablehnen könne, falls es sie für ungesetzlich halte. Es zeigt sich demnach zunehmend eine Mentalität, die in der Verfassung nicht mehr in erster Linie eine Norm sieht, einen *Rückhalt des politischen Lebens*, sondern einen Gegenstand des Politisierens, eine Sammlung von Lehrsätzen, die nach den jeweiligen Bedürfnissen auszulegen seien, je nachdem es der Gesetzgeber oder das Volk gerade als angemessen betrachten. Wir haben in Diskussionen auch schon die Meinung hören können, eine Verfassung, die den veränderten Zeitläuften keineswegs mehr entspreche, sei immer noch besser als eine revidierte, weil diese ohnehin zentralistisch und etatistisch ausfallen würde und man beim heutigen Zustand der ständigen, oft von den Verhältnissen erzwungenen Verfassungsverletzungen eben doch über eine Möglichkeit verfüge, eine unerwünschte Gesetzesvorlage vor dem Volk damit zu bekämpfen, daß man sie als verfassungswidrig bezeichnen könne.

Wir haben dieses letzte Beispiel einer Argumentation absichtlich verwendet, weil es uns deutlicher als jedes andere zu zeigen scheint, wohin schließlich der Zustand der ungenügenden Verfassungsgrundlagen führen muß: in den *nackten, lötigen, politischen Nihilismus.* Er verhindert, daß der politische Kampf aus der Ebene der bloßen Machtkämpfe zwischen einflußreichen Interessengruppen hinausgezogen und zurückgeführt wird auf die andere Ebene der grundsätzlichen Auseinandersetzung, in der wieder der Einzelne Farbe bekennen muß. Daher halten wir daran fest, daß die Abneigung vor der grundsätzlichen Verfassungsfrage, die ein so ausgeprägtes Merkmal der offiziellen Politik der Schweiz geworden ist, überwunden werden muß, wenn in unserm politischen Leben sich die echten, politischen Impulse wieder durchsetzen, das Gefühl für den Rechtsstaat nicht ersterben soll.